

S a t z u n g

über die Änderung des Bebauungsplanes "Höhn-Mitte" der  
Ortsgemeinde Höhn vom 19. April 1993

Der Ortsgemeinderat von Höhn hat in seiner Sitzung am 25.1.1993 aufgrund der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.12.1973 (GVBl. S. 419), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Von der Änderung des Bebauungsplanes werden die Flurstücke 60/2, 61, 62, 63/3, 63/4, 64, 65/3, 66 - 81, 123/1, 123/2, 124, 125/3 teilw. in Flur 38 der Gemarkung Oellingen betroffen.

§ 2

Bestandteil dieser Satzung ist das Deckblatt zum Bebauungsplan mit Begründung und Textfestsetzungen.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 12 Baugesetzbuch mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Höhn, den 19. April 1993



Ortsgemeinde

*[Handwritten Signature]*  
Ortsbürgermeister

Gegen die Satzung werden  
keine Bedenken erhoben.



Kontabaur, den 31. März 93

Kreisverwaltung  
des Westwahlkreises  
Abt. 6/60 - 610-13

...ung des  
...gründung  
...as Feuerwehrgerate  
...Sicherheitsgründe  
...Eine Erweiterung  
...und zwar  
...Nr. 12  
...Der

~~Die Erteilung der Genehmigung~~ / Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 des Baugesetzbuches am 22.4.1993 in der Wochenzeitung "Wäller Wochenspiegel" bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung erlangt ~~der Bebauungsplan~~ / die Bebauungsplanänderung Rechtskraft.

Westerburg, /- 3. Mai 1993



Verbandsgemeindeverwaltung  
Im Auftrag

*[Handwritten signature]*

## Änderung des Bebauungsplanes "Höhn-Mitte"

### Begründung

Das Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Oellingen muß aus Sicherheitsgründen umgebaut und erweitert werden. Eine Erweiterung ist nur in westlicher Richtung möglich, und zwar unter Einbeziehung eines Teilstückes des Fußweges Nr. 123.

Der Bebauungsplan Höhn-Mitte sieht nördlich der Wohnstraße "Im alten Garten" die Anlegung eines Kinderspielplatzes vor. Aus diesem Grunde war auch eine Unterbrechung der Wohnstraße Im alten Garten geplant. Nachdem jedoch ein Bedarf für die Anlegung des Kinderspielplatzes nicht besteht, da im Neubaugebiet Höhner Dorfwiese ein zentraler Kinderspielplatz vorhanden ist, soll diese Fläche umgewidmet werden in eine Wohnbaufläche. Dadurch bedingt soll auch die Wohnstraße "Im alten Garten" in der derzeitigen Breite und Trassenführung erhalten bleiben.

Durch die Anlegung einer Stichstraße ist es möglich, drei zusätzliche Baugrundstücke im rückwärtigen Bereich zu schaffen.

### Festsetzungen

Im Verfahrensgebiet liegen die nachstehend aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung Oellingen:

Flur 38, Flurstücke 60/2, 61, 62, 63/3, 63/4, 64, 65/3,  
66 - 81, 123/1, 123/2, 124, 125/3 teilw.

Die Fußwege Nr. 123 und 124 entfallen, da sie für die Erschließung nicht mehr erforderlich sind.

Der für den Kinderspielplatz ausgewiesene Bereich wird als Wohnbaufläche umgewidmet, so daß dort zusätzliche Baugrundstücke geschaffen werden können.

Die Wohnstraße "Im alten Garten" wird in der derzeitigen Trassenführung und Breite beibehalten.

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus dem Deckblatt zum Bebauungsplan.

Im übrigen bleibt es bei den Festsetzungen im Bebauungsplan "Höhn-Mitte".